

ORH-Bericht 1999 TNr. 23

Mitteilungspflicht gegenüber den Steuerbehörden

Jahresbericht des ORH

Nach einer Rechtsverordnung des Bundes sind Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet, Finanzämtern Zahlungen an private Dritte mitzuteilen, um deren vollständige Besteuerung sicherzustellen. Obwohl an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit jährlich über 12 Mio DM allein bar ausgereicht werden, sehen die Gerichtsverwaltungen bei diesen Zahlungen von derartigen Mitteilungen ab. Nach Auffassung des ORH besteht für eine solche Ausnahme keine Rechtfertigung.

Beschluss des Landtags

vom 21. März 2000
(Drs. 14/3205, Nr. 2 h)

Die Staatsregierung wird ersucht, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) vom 7. September 1993, BGBl I/1554, unterliegen, unter Einbeziehung der Auffassung des ORH einer Klärung zugeführt wird, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Entschädigungen an Sachverständige in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren künftig nicht mehr bar ausbezahlt werden und hierüber dem Landtag bis zum 1. Oktober 2000 zu berichten.

Stellungnahme des StMF

vom 28. September 2000
(37 - S 0229 - 4/301 - 40 476)

Die Frage der Mitteilungspflicht der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde durch die Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder auf der Sitzung vom 15. bis 17. Mai 2000 in München bundeseinheitlich geklärt:

Gerichte und Staatsanwaltschaften unterliegen demnach generell der Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung.

Zahlungen, die unmittelbar durch die entsprechende Tätigkeit der Gerichte veranlasst sind, sind demnach grundsätzlich mitteilungs-

pflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen durch die Staatsanwaltschaften veranlasst wurden.

Der Beschluss der Abteilungsleiter (Steuer) entspricht der Rechtsauffassung des ORH und dem Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 7. Dezember 1999.

Im gesamten Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeit (Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichte) werden ferner Zahlungen an Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer und andere Zahlungsempfänger spätestens seit Ende 2000 nur noch unbar geleistet.

Anmerkung des ORH

Der Beschluss der Abteilungsleiter (Steuer) entspricht der Rechtsauffassung des ORH. Das Staatsministerium der Justiz hat allerdings mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 (Gz. 5400-VI-1331/99) mitgeteilt, dass die Landesjustizverwaltungen der anderen Länder weiterhin überwiegend die Auffassung vertreten, es bestehe für sie keine Mitteilungspflicht im Rechtspflegebereich. Das Staatsministerium der Finanzen hat hierzu mit Schreiben vom 11. Januar 2001 (Gz. 37 - S 0229 - 4/307 - 57 688) klargestellt, die Problematik der Mitteilungspflicht von Gerichten und Staatsanwaltschaften sei für Bayern entsprechend dem Bericht vom 28. September 2000 an den Bayerischen Landtag (Gz. 37 - S 0229 - 4/301 - 40 476) abschließend geklärt.

Das Bundesministerium der Finanzen erarbeite derzeit eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung als Arbeitshilfe für die Anwendung der Mitteilungsverordnung.

Der ORH wird die Umsetzung der Mitteilungspflicht in der Verwaltungspraxis weiter beobachten.

Dem Beschluss des Landtags vom 21. März 2000 wurde entsprochen.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 14. Februar 2001

Kenntnisnahme